

Verfassung des Kantons St. Gallen (1803)

Aus: *K.H.L. Pölitz*, Europäische Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Band 3, 1833 S. 175–177 f.

Erster Titel.

Eintheilung des Gebiets und politischer Stand der Bürger.

Artikel 1 Der Canton St. Gallen wird in acht Bezirke getheilt, nämlich: die Stadt St. Gallen, Roschach, Gossau, Unter-Toggenburg, Ober-Toggenburg, Rheinthal, Sargans und Uznach. Die Stadt St. Gallen ist der Hauptort des Cantons.

Die acht Bezirke werden in 44 Kreise, bestehend aus mehrern Gemeinden, getheilt, mit Ausnahme desjenigen von St. Gallen, welcher nur die Stadt dieses Namens in sich faßt.

Die Bürger versammeln sich im nöthigen Falle in Gemeinde- und Kreisversammlungen.

Artikel 2 Um Bürgerrecht in einer Gemeinde- oder Kreisversammlung auszuüben, muß man

- 1) seit einem Jahre auf dem Kreis- oder Gemeindegebiete gewohnt haben;
- 2) 20 Jahr alt und verheirathet seyn oder gewesen seyn, oder 30 Jahr alt seyn, wenn man nicht verheirathet gewesen ist;
- 3) Eigenthümer oder Nutznießer eines Grundvermögens von 200 Schweizerfranken oder einer auf Grundvermögen hypothecirten Schuld von 300 Franken seyn;
- 4) wenn man vorher nicht Bürger der einen oder andern Cantongemeinde war, an die Armencasse seines Wohnorts, eine jährliche Summe entrichten, welche durch das Gesetz nach dem Werthe des Eigenthums in der Gemeinde bestimmt wird, und deren Minimum sechs Franken, das Maximum 100 Franken betragen wird.

Nichts desto weniger braucht man bei der ersten Wahl nur drei pr. C. des Preises vom letzten Contracte der Erwerbung des Bürgerrechtes zu bezahlen.

Ausgenommen von dieser vierten Bedingung sind die Geistlichen und Familienväter, welche in der Schweiz geboren, Väter von vier Kindern über 16 Jahren sind, die in die Soldatenliste eingeschrieben sind, oder ein Gewerbe oder eine Wirthschaft haben.

Artikel 3 Mittelst der jährlich an die Armencasse bezahlten Summen oder des Capitals dieser Summe wird man Miteigenthümer der zum Bürgerrechte gehörenden Vortheile, und hat Anspruch auf Beistand, welcher den Bürgern der Gemeinde zugesichert ist.

Die fremden oder Schweizer Bürger eines andern Cantons, welche nach Erfüllung der Bedingung hinsichtlich der Zeit des Aufenthaltes, und der andern gesetzlich bestimmten Bedingungen Bürger des Cantons St. Gallen werden wollen, können

gehalten werden, das Capital zum zwanzigsten Theil von der jährlichen Summe, auf welche der Mitbesitz der Vortheile des heimischen Bürgerrechts abgeschätzt war, zu bezahlen. Dies wird durch eine besondere Acte der Gemeinde bestimmt.

Zweiter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

Artikel 4 Es giebt in jeder Gemeinde eine Municipalität, bestehend aus einem Syndicus, zwei Adjuncten, und einem Municipalrathe von acht Mitgliedern wenigstens, und 16 höchstens. Die Municipalbeamten bleiben sechs Jahr im Amte; sie werden zum dritten Theile erneuert, und sind wieder wählbar.

Das Gesetz bestimmt den Geschäftskreis jeder Municipalität, betreffend

- 1) die Localpolizei;
- 2) die Vertheilung und Einnahme der Auflagen;
- 3) die besondere Verwaltung der Gemeindegüter und der Armencasse, und die Einzelheiten der allgemeinen Verwaltung, welche ihr etwa aufgetragen werden.

Sie bestimmt überdies die besondern Verrichtungen der Syndici, Adjuncten und Municipalräthe.

Artikel 5 Es giebt in jedem Kreise einen Friedensrichter. Er leitet und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltungen seines Bezirkes.

Er führt den Vorsitz in den Kreisversammlungen und hat darin die Polizei.

Er ist Vermittler der Streitigkeiten zwischen den Bürgern, gerichtlichen Polizeibeamten, beauftragt mit der vorläufigen Untersuchung im Falle eines Verbrechens; und er entscheidet mit den Assessoren Civilsachen von geringer Bedeutung. Gesetz bestimmt jede seiner Obliegenheiten.

Artikel 6 Ein großer Rath, aus 150 auf fünf Jahre oder auf Lebenszeit, nach der im 14. Art. bestimmten Fällen, gewählter Rath übt die höchste Gewalt aus. Er versammelt sich am ersten Montage des Mai in der Stadt St. Gallen, und seine ordentliche Sitzung dauert einen Monat, sofern der kleine Rath seine Dauer nicht verlängert.

Der große Rath

- 1) genehmigt oder verwirft die ihm von dem kleinen vorgelegten Gesetzesvorschläge;
- 2) er läßt sich Rechenschaft von der Vollziehung der Gesetze, Befehle und Verdungen geben;
- 3) er empfängt und schließt ab die Finanzrechnungen des kleinen Rathes;

- 4) er bestimmt die Entschädigungen der öffentlichen Beamten;
- 5) er genehmigt die Veräußerung der Domainen des Cantons;
- 6) er berathschlagt über die Anträge außerordentlicher Tagsatzungen, ernennt die Deputirten zu den Tagsatzungen, und ertheilt ihnen Anweisungen;
- 7) er stimmt im Namen des Cantons;

Artikel 7 Ein kleiner Rath, bestehend aus neun Mitgliedern des großen Rathes, fortdauernd darin Sitz behalten, und beständig wieder wählbar sind, hat die Initiative der Gesetze und der Anträge zu Auflagen.

Er ist mit der Vollziehung der Gesetze und Befehle beauftragt. Zu dieser Absicht faßt er die nöthigen Beschlüsse.

Er leitet und beaufsichtigt die untern Beörden und ernennt seine Agenten.

Er legt dem großen Rathe von allen Theilen der Verwaltung Rechenschaft ab, zieht sich zurück, wenn man über seine Geschäftsführung und über seine Rechnungen und berathschlagt.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung.

Er kann die Dauer der ordentlichen Sitzungen des großen Rathes verlängern außerordentliche beufen.

Artikel 8 In Civil- und Criminalsachen giebt es Gerichte erster Instanz, deren Mitglieder von den klagenden Parteien entschädigt werden.

Das Gesetz bestimmt die Anzahl dieser Gerichte, ihre Organisation und ihre Competenz.

Artikel 9 Ein Appellationsgericht, bestehend aus 13 Gliedern, entscheidet in letzter Instanz; es urtheilt in Criminalsachen nur in Anwesenheit von neun Mitgliedern, und wenn es sich um ein todeswürdiges Verbrechen handelt, bei der Anzahl von 13. Es zieht im Nothfalle Rechtsverständige zu. Das Gesetz bestimmt die Verfahrungsweise und Dauer der Amtsverrichtungen dieser Richter.

Artikel 10 Ein Gericht, bestehend aus einem Mitgliede des kleinen Rathes und vier Mitgliedern des Appellationsgerichtes, entscheidet über Verwaltungsstreitigkeiten.

Dritter Titel.

Art und Weise der Wahlen und Bedingungen der Wählbarkeit.

Artikel 11 Die Mitglieder der Municipalität werden von der Gemeindeversammlung aus Bürgern von 80 Jahren, Eigenthümern oder Nutznießern eines Grundstücks von 500 Franken Werthes, oder einer auf Grundstücke versicherten Schuld von derselben Summe, ernannt.

Artikel 12 Die Friedensrichter werden von dem kleinen Rathe aus Bürgern, welche ein Eigenthum oder eine Schuld von 1000 Franken in derselben Art der Güter besitzen, ernannt.

Artikel 13 Die Stellen im großen Rathe werden durch unmittelbare Erwählung oder Verlosung vergeben, auf folgende Weise.

Die Bürger, welche in dem Bereiche eines Kreises wohnen, bilden eine Verammlung, welche nur nach einer 15 Tage vorher angeordneten Berufung durch den Friedensrichter, die sieben Tage zuvor von jeder Municipalität publicirt war, Statt findet. Jede Kreisversammlung macht drei Ernennungen.

- 1) Sie ernennt in ihrem Bezirke einen Deputirten, der ohne Vermittlung des Looses in den großen Rath tritt. Der Kreis von St. Gallen ernennt deren fünf. Das Alter von 30 Jahren ist die einzige Bedingung für diese erste Ernennung. Der Friedensrichter, als Präsident der Versammlung, kann nicht in seinem Kreise ernannt werden;
- 2) sie ernennt drei Candidaten außer ihrem Gebiete unter den Eigenthümern oder Nutznießern eines Grundstücks von mehr als 16,000 Franken, oder einer auf Grundstücke versicherten Schuld desselben Betrages; und zu dieser zweiten Ernennung bedarf es bloß eines Alters von 25 Jahren;
- 3) sie ernennt zwei Candidaten außer ihrem Gebiete aus den Bürgern über 50 Jahre; und für diese dritte Wahl reicht es hin, Besitzer oder Nutznießer oder Gläubiger einer auf Grundstücke versicherten Schuld von 4000 Franken, zu seyn.

Die 220 Candidaten werden durch das Loos auf 102 gebracht, welche mit 48 unmittelbar durch den Kreis ernannten Deputirten die 150 Mitglieder des großen Rathes bilden.

Artikel 14 Die Mitglieder des großen Rathes von der zweiten und dritten Wahl gehören keinem Kreise an.

Die der zweiten Wahl sind es auf Lebenszeit, sobald sie in einem und demselben Jahre von 15 Kreisen vorgeschlagen worden sind.

Die der dritten sind es gleichfalls auf Lebenszeit, wenn 30 Kreise sie in demselben Jahre vorgeschlagen haben.

Artikel 15 Die Mitglieder des großen Rathes der ersten Ernennung können von ihren Kreisen entschädigt werden; die Amtsverrichtungen der übrigen geschehen unentgeltlich.

Artikel 16 Zu Stellen der zweiten und dritten Ernennung im großen Rathe binnen 5 Jahren, bestimmt, im Falle der Erledigung, das Loos unter den auf der Liste befindlichen Candidaten. Sie wird alle fünf Jahre erneuert.

Artikel 17 Wenn zur Zeit der periodischen Erneuerung im großen Rathe mehr als 49 Mitglieder am Leben sind; so wird die übrige Zahl der Zahl von 150 so beigefügt, daß bei jeder Wahl zum wenigsten 53 Bürger aus der Classe der Grundbesitzer von 16,000 Franken, oder über 50 Jahr in den großen Rath treten.

Artikel 18 Der Präsident des großen Rathes wird bei jeder Sitzung aus den Mitgliedern des kleinen Rathes gewählt; er stimmt nicht mit, sobald es sich um Rechnungen und um Geschäftsführung dieses Rathes handelt.

Er nimmt während des Vorsitzes keinen Theil an den Berathungen des kleinen Rathes.

Artikel 19 Die Mitglieder des kleinen Rathes werden von dem großen für sechs Jahre ernannt, und zum dritten Theile erneuert. Die erste Ernennung bezeichnet die, welche am Ende des zweiten und vierten Jahres austreten.

Um wählbar zu seyn, muß man Eigenthümer, Nutznießer oder hypothekarischer Gläubiger einer Schuld von 9000 Franken, welche auf Grundstücken versichert seyn.

Der kleine Rath wählt seinen Präsidenten monatlich.

Artikel 20 Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden von dem kleinen Rathe nach einer dreifachen vom Appellationsgerichte vorgelegten Liste gewählt. Man kann blos aus Eigenthümern, Nutznießern oder Gläubigern einer auf Grundstücke versicherten Schuld von 3000 Franken, wählen.

Artikel 21 Die Mitglieder des Appellationsgerichtes werden vom großen Rathe erwählt, und, außer der für den kleinen Rath geforderten Bedingung des Eigenthums, müssen sie fünf Jahre lang gerichtliche Functionen verrichtet haben, oder Mitglieder höhern Behörden gewesen seyn.

Vierter Titel.

Allgemeine Verordnungen und Garantien.

Artikel 22 Jeder schweizerische Einwohner des Cantons St. Gallen ist Soldat.

Artikel 23 Die Kreisversammlungen können in keinem Falle weder unter sich, noch mit einzelnen Personen oder Gesellschaften außer dem Canton correspondiren.

Artikel 24 Die volle Freiheit der Ausübung der katholischen und protestantischen Confession wird garantirt.

Die Verfassung garantirt gleichermaßen das Recht, Zehnten und Grundzinsen zu angemessenem Werthe abzukaufen.